

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4798**

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm (MdL)

24105 Kiel

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

Staatssekretär

Kiel, 12. August 2004

Hafenanlagensicherheitsgesetz - Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich nehme Bezug auf die für den 18. August 2004 terminierte Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, in der es unter anderem um die Umsetzung von Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals bei der Durchführung des ISPS-Codes in schleswig-holsteinischen Häfen geht.

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. (ZdS) hat in seiner Stellungnahme vom 2. April 2004 kritisch zu den Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals Stellung genommen und darum gebeten, die Mindestanforderungen als „Leitlinien mit empfehlendem Charakter zu veröffentlichen“, d.h. sie nicht als Bestandteil einer Rechtsverordnung, sondern als Orientierungsrahmen für die konkrete Ausgestaltung der Sicherheitsanforderungen in den Häfen festzulegen.

Aufgrund der Bedenken des ZdS ist das Innenministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereit, darauf zu verzichten, dass die Mindestanforderungen für Kreuzfahrtterminals in Schleswig-Holstein im Verordnungs-

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet:www.schleswig-holstein.de

weg eingeführt werden. Das Innenministerium wird in den anderen Küstenländern dafür werben, vergleichbare Entscheidungsmaßstäbe bei dortigen Genehmigungen der Hafensicherheitspläne zugrunde zu legen. Auf normative Festlegung kann dort nicht (mehr) gedrungen werden. Dass die Hafenwirtschaft die Gefahr von Wettbewerbsverzerrung aufgrund unterschiedlicher Genehmigungsstandards hinzunehmen bereit ist, hat diese Entscheidung veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz